

impra[®]lan-Vorlack V120

Wasserbasierende, weiße Zwischenbeschichtung mit absperrender Wirkung gegen Holzinhaltstoffe.

Anwendungsgebiete	Für Holzbauteile im Innen- und Außenbereich; insbesondere für Holz mit einem hohen Anteil an Holzinhaltstoffen. Keine Endbeschichtung.
Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr gute Sperrwirkung • Optimale Kantenabdeckung • Hohe Füllkraft • Kurze Trockenzeiten • Milder Eigengeruch, nach dem Trocknen geruchlos • Dichte ca. 1,31 g/cm³ bei + 20° C
Zusammensetzung	Acrylatdispersion, Titandioxid, Calciumcarbonat, Wasser, Glykole, Additive, Konservierungsmittel.
Farbton	9110-Weiß.
Verpackung	20 ltr.-Gebinde, 1.000 ltr.-Container
Anwendungsverfahren	Vakumat, Spritzen
Aufbringmenge	200 - 240 ml/m ² , in 2 Arbeitsgängen.
Vorbereitung des Untergrundes	<p>Der Untergrund muss sauber, fest und tragfähig sein. Die Holzfeuchtigkeit soll 12% - 14 % betragen. Tropische Hölzer ggf. zuvor mit Universalverdünnung abwaschen.</p> <p>Holz im Außenbereich je nach Anforderung der DIN 68800 mit impra[®]lan-Grund I100 oder impra[®]lan-Grund G250 vor Bläue und Pilzbefall schützen.</p> <p>Weitere Informationen zur Untergrundvorbereitung und zum konstruktiven Holzschutz können dem BFS-Merkblatt 18 entnommen werden.</p>
Verarbeitungshinweise	<p><u>Allgemeines</u></p> <p>Vor Gebrauch gut aufrühren. Verarbeitung und Trocknung nicht unter + 10° C (Umluft, Untergrund und Material) und nicht in praller Sonne. Für den Zwischenschliff Schleifpapier (Körnung 180), oder Schleifvlies einsetzen. Für eine ausreichende Wetterbeständigkeit und Blockfestigkeit ist eine Endbeschichtung mit impra[®]lan-Deckfarbe D300 erforderlich.</p>
Trockenzeit	Staubtrocken: nach ca. 1 Stunde

	Überarbeitbar: nach ca. 4 Stunden Die Angaben gelten pro Anstrich und Normklima 23/50 DIN 50014. Höhere Luftfeuchtigkeit sowie niedrigere Temperatur verzögern die Trocknung.
Verdünnung	Falls erforderlich mit Wasser (max. 5 %).
Reinigung der Arbeitsgeräte	Sofort nach Gebrauch mit Wasser reinigen, nicht eintrocknen lassen.
Anwendungseinschränkungen	Bei tropischen und gerbstoffreichen Hölzern kann es zu Trocknungsverzögerungen, Verfärbungen oder Anhaftungsstörungen kommen. Wir empfehlen deshalb eine Probebeschichtung.
VOC-Gehalt (g/L)	20 - 30 g/L (Kat. 1g / Wb): max. 30 g/L
CLP-Verordnung	impra®lan-Vorlack V120 ist kennzeichnungspflichtig. Signalwort: entfällt Piktogramm: entfällt
H- und P-Sätze	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften. Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Arbeitssicherheit	Bei der Verarbeitung sind die für den Arbeits- und Unfallschutz geltenden Vorschriften zu beachten. Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Spritznebel nicht einatmen. Während und nach der Verarbeitung für gründliche Belüftung sorgen. Bei Berührung mit den Augen oder der Haut sofort gründlich mit Wasser abspülen. Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.
Lagerung/Transport	Kühl, jedoch frostfrei lagern. Gebinde nach Gebrauch gut verschließen. Im Originalgebinde so lagern, dass es nur sachkundigen Personen zugänglich ist. Haltbarkeit bei kühler Lagerung siehe Gebindeetikett. An frostgefährdeten Tagen nicht transportieren. RID/ADR: entfällt
Umweltschutz	impra®lan-Vorlack V120 darf nicht ins Erdreich, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen. Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4). Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altlacke abgeben. AVV-Abfallschlüssel-Nr. 08 01 11.
Dieses Merkblatt soll Sie beraten. Im Hinblick auf die vielseitige Anwendungsmöglichkeit kann jedoch keine Gewähr für den Einzelfall übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn von uns eine anwendungstechnische Beratung erbracht wurde. Solche Beratungen erfolgen unverbindlich, jedoch nach bestem Wissen auf der Basis unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung.	

2020-02-20